29/SN-12/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

29/SN-12/ME



für Gesundheit und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2 Telefon: 0222/711 72

DVR: 0649856

GZ 114.128/0-I/D/14/96

Bundesministerium für Jugend und Familie Franz-Josefs-Kai 51 1010 Wien Dem

Präsidium des Nationalrates

Parlament

deskanzierantee vom 21. Dezember 1961, Zi. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis. 25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen

Für den Bundesminister:

Datum: E. MRZ. 1996

Betrifft GESETZENTWO

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 26. Februar 1996, GZ 23 0102/4-II/3/96, übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist wird angemerkt, daß in der nachstehenden Stellungnahme hauptsächlich auf die das Ressort betreffenden Bestimmungen eingegangen wird und nur teilweise Anmerkungen zur legistischen Umsetzung und Verständlichkeit angebracht werden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

## 1. Zu Punkt 8 (§ 6 Abs. 1 erster Satz):

Da § 6 Abs. 1 nur aus einem Satz besteht, ist aus der Formulierung "§ 6 Abs. 1 erster Satz lautet" nicht ersichtlich, ob damit eine Änderung des gesamten ersten Absatzes beabsichtigt ist oder eine Hinzufügung eines neuen ersten Satzes. Es wird dringend empfohlen, dies legistisch klarzustellen.

## 2. Zu § 30a:

Die Zitierung des Krankenpflegegesetzes ist in der derzeit geltenden Fassung des Familienlastenausgleichsgesetzes (zumindest in der laut RIS erhältlichen Fassung) sowohl in Abs. 1 lit. c als auch in Abs. 2 lit. c unrichtig und sollte anläßlich der Novellierung wie folgt geändert werden:

"Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, i.d.g.F."

## 3. Zu Punkt 42 (II. Abschnitt):

Zu § 38 Abs. 2 ist anzumerken, daß die Zitierung richtig "§ 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991" zu lauten hätte.

Zu § 39e Abs 1 wird angemerkt, daß die Wortfolgen "das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz" und "Bundesministerium für Jugend und Familie" durch die Wortfolgen "der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz" und "Bundesminister für Jugend und Familie" zu ersetzen wären.

Gleiches gilt für § 39e Abs. 6.

Grundsätzlich bestehen gegen § 39e keine inhaltlichen Bedenken, da die Formulierungen dem bisherigen § 35 Abs. 1 - 5 bzw. dem bisherigen § 39e entsprechen.

Gegen die Neubezeichnung des <u>Mutter-Kind-Passes</u> als "<u>Eltern-Kind-Paß"</u> sowie die Formulierung "Eltern-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm" bestehen aus folgenden Überlegungen Bedenken:

Der Mutter-Kind-Paß wurde als Instrument zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind eingeführt. Die Vorsorgeuntersuchungen betreffen – wie auch aus der zutreffenden Ergänzung "für die Schwangere und das Kind" eindeutig zu erkennen ist – ausschließlich die Schwangere und

das Ungeborene bzw. nach der Geburt das Kind. Durch die geplante Umbenennung wird fälschlicherweise der Eindruck erweckt, daß eine Einbindung des (werdenden) Vaters in diese Untersuchungen ebenfalls vorgesehen sein könnte. Dies entspräche keinesfalls dem Sinn des Mutter-Kind-Passes, der lediglich Untersuchungen der schwangeren Frau und des Kindes vorsieht und auch in Zukunft vorsehen wird.

Die Intention, auch den Vater in die Geburtsvorbereitung und -nachbetreuung einzubeziehen, ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, führt im vorliegenden Fall jedoch zu Mißverständnissen und möglicherweise zu einer nicht beabsichtigten Diskriminierung von alleinstehenden Müttern.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß der "Mutter-Kind-Paß" ein feststehender und allgemein bekannter Begriff in der Bevölkerung ist. Durch die Beibehaltung des bereits im Bewußtsein der Bevölkerung verankerten Begriffes "Mutter-Kind-Paß" soll auch sprachlich dokumentiert werden, daß sämtliche bisher aufgrund des Mutter-Kind-Passes kostenlos zur Verfügung gestellten Untersuchungen zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind unverändert beibehalten werden.

In diesem Zusammenhang sei abschließend bemerkt, daß in der Folge auch die "Mutter-Kind-Paß-Verordnung" neu zu bezeichnen wäre, da andernfalls eine doppelte Begrifflichkeit vorliegen würde, was aber aufgrund der vorgetroffenen Feststellungen seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz nicht für sinnvoll erachtet wird.

Der dritte Satz des § 39e Abs. 1 normiert, daß die Verordnung - die wie bisher Umfang, Art und Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchungen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zu bestimmen hat - jedenfalls fünf Untersuchungen der Schwangeren sowie acht Untersuchungen des Kindes bis zu dessen 50. Lebensmonat vorzusehen hat.

Diese Anzahl entspricht der im derzeitigen Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Anzahl von Untersuchungen, die Voraussetzung für die Erlangung der bisherigen erhöhten Geburtenbeihilfe, d.h. obligatorisch, waren.

Es wird davon ausgegangen, daß durch diese Formulierung "jedenfalls" gewährleistet ist, daß im Rahmen der Verordnung auch weitere Untersuchungen (z.B. die derzeitigen "fakultativen" Ultraschalluntersuchungen) weiterhin beibehalten werden können.

Abschließend wird angeregt, im vorliegenden Gesetzestext eine gesetzliche Grundlage für Evaluierungsmöglichkeiten der aufgrund des Mutter-Kind-Passes durchgeführten Untersuchungen zu schaffen. Für den Zweck der Abrechnung, der Kontrolle und der Evaluierung wäre es erforderlich, daß die Sozialversicherungsträger und/oder das ho. Ressort Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten des Mutter-Kind-Passes erhalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. März 1996 Für die Bundesministerin Semp

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: